

Satzung
über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der
Kinderbetreuung im Primarbereich der Grundschulen sowie der
Übermittagsbetreuung im Sek. I Bereich der Stadt Kaarst vom 02.10.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NW S. 202 / SGV. NRW. 2023) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 ZuständigkeitsvereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“, zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 11.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuung

(1) Die Kinderbetreuung (Kibe) an den Kaarster Grundschulen sowie die Übermittagsbetreuung (ÜMi) an den weiterführenden Schulen wird in Kaarst durch beauftragte Dritte (Träger der Maßnahme) durchgeführt. Die zwischen dem Schulträger und dem Träger der Kibe und ÜMi geschlossenen Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen für die Kibe und ÜMi fest.

(2) Das Betreuungsangebot der Kibe und ÜMi stellen ein verlässliches außerschulisches Halbtagsangebot an den Schulen der Stadt Kaarst dar. Die Betreuung findet in der Regel vor und direkt nach dem Unterricht statt. Die Ausgestaltung regeln Schule und Träger der Kibe und der ÜMi im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalte können somit an der jeweiligen Schule variieren.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die Teilnahme an der Kibe und der ÜMi in den Kaarster Schulen sind freiwillig.

(2) Die Anmeldebedingungen werden vom Träger der Kibe und ÜMi vorgegeben.

(3) Der Träger der Kibe und ÜMi schließt mit den Eltern oder rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, Verträge über die Betreuung ab.

(4) Für die Betreuung in der Kibe und ÜMi wird ein Beitrag erhoben.

§ 3 Beiträge

(1) Die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge wird, gemäß Nr. 8.2 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, auf Dritte (Träger der Kibe oder ÜMi) übertragen.

(2) Es ist ein monatlicher Festbetrag als Beitrag zu zahlen, welcher vom Träger der Maßnahme festgesetzt wird. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der in 11 monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum September bis Juli eines Schuljahres erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Schule nicht berührt.

(3) Der Höchstbetrag für die Beiträge wird bei der Kibe auf 55 Euro und bei der ÜMi auf 70 Euro festgesetzt.

(4) Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige im Sinne der Absätze 1. und 2. haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsermäßigung und Erlass

Die Beiträge für Geschwisterkinder, welche die gleiche Betreuungsform besuchen, sowie für Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII sind auf Antrag um die Hälfte zu reduzieren.

Über weitere Beitragsermäßigungen oder den Erlass des Beitrages entscheidet der Träger der Maßnahme in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Beitreibung

Die Entscheidung, ob gegen einen säumigen Beitragspflichtigen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, obliegt dem Träger der Maßnahme.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaarst, den 02.10.2019

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 02.10.2019

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus